

Satzung

***der Kleingartensparte
„Abendfrieden“ e.V.***

***Die Satzung wurde im September 2010 durch das Amtsgericht
Neuruppin bestätigt und mit der Eintragung in das
Vereinsregister Nr. 41 wirksam.***

Satzung

der Kleingartensparte „Abendfrieden“ e.V.

Aufgrund von rechtlichen Änderungen hat die Delegiertenversammlung am 05.06.2010 nachfolgende Satzung für die Kleingartensparte „Abendfrieden e.V.“ beschlossen.

§ 1

Registrierung

1. *Der Verein führt den Namen „Abendfrieden“ e.V. Er hat seinen Sitz in Neuruppin Mittelweg (zur Mesche) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Registriernummer 41 eingetragen.*
2. *Der Gerichtsstand ist Neuruppin.*
3. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Ehrenamtspauschale

1. *Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinsgesetz vom 21.02.90 die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.*
2. *Er setzt sich für die Erhaltung und Entwicklung der Kleingartenanlage ein.*
3. *Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.*
4. *Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.*
5. *Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten, durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau, sowie durch Pflege der Geselligkeit, die Gemeinschaft zu fördern.*
6. *Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

7. *Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
7. a *Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder (ggf. andere für den Verein ehrenamtliche Tätige) können auf Beschluss der Delegiertenversammlung (beschlussfassendes Organ) eine angemessene Aufwandspauschale enthalten.*
8. *Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*
9. *Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Neuruppin e.V.*

§ 3 Mitgliedschaft und Pachtverhältnis

3.1. Mitgliedschaft in der Sparte Abendfrieden

- a. *Mitglied des Vereins kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und mindestens das 18. Lebensjahr erreicht hat, auch wenn er keinen Kleingarten gepachtet hat oder pachten will (förderndes Mitglied).*
- b. *Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit.
Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller beim Vorstand Widerspruch erheben.
Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung (Vertreterversammlung) auf der nächsten ordentlichen Versammlung.*
- c. *Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist die Mitgliedschaft vollzogen.*
- d. *Die Mitgliedschaft und die Pachtung eines Kleingartens sind nicht übertragbar und nicht vererblich.*
- e. *Kündigt ein Pächter seine Mitgliedschaft, aber nicht sein Pachtverhältnis für ein Gartengrundstück, so ist von diesem Pächter kein Mitgliedsbeitrag mehr zu erheben. Das Mitglied hat für die Verwaltungstätigkeit einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 200,00 EUR/pro Parzelle /Jahr zu leisten.*

Die Nichtbezahlung dieser Verwaltungskostenumlage führt zur Kündigung nach § 9 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz und den Bestimmungen des § 3.2.c. dieser Satzung.

- f. *Ehrenmitgliedschaft*
Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.2. *Das Pachtverhältnis endet:*

- a. *Durch den Tod des Pächters.*
- b. *Durch Austritt seitens des Pächters.*
Der Austritt muss spätestens bis 30. September durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum 30. November des Jahres wirksam.
- c. *Durch Ausschluss / Kündigung seitens des Verpächters, wenn das Mitglied bzw. der Pächter gegen die Satzung bzw. gegen die Gartenordnung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag sowie der Gartenpacht, und sonstigen von der Delegiertenversammlung beschlossenen Umlagen, der Geldleistung für die nicht erbrachte jährliche Arbeitsleistung oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert bzw. länger als zwei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt.*

Vor dem Ausschluss ist dem Pächter eine Abmahnung zu erteilen, indem die Kündigung angezeigt wird. Dem Pächter ist die Möglichkeit zu geben innerhalb einer anzugebenden Frist sein Fehlverhalten zu revidieren.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dieser ist dem betroffenen Mitglied bzw. Pächter durch Einschreiben bekannt zu geben.

- d. *Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.*
- e. *Setzt ein Pächter nach Ablauf einer Kündigung den Gebrauch des Kleingartens fort, so verlängert sich das Pachtverhältnis entsprechend § 545 BGB auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Vertragspartei Ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt.*
Die Frist beginnt
1. *für den Pächter des Kleingartens mit der Fortsetzung des Gebrauchs,*

2. für den Verpächter mit dem Zeitpunkt, indem er von der Fortsetzung Kenntnis erhält.

Durch den Verpächter kann in der Kündigung gegenüber dem Pächter die stillschweigende Weiternutzung des Kleingartens vorsorglich widersprochen werden.

3.3 Pächterwechsel / Bewertung

a. Bei jedem Pächterwechsel besteht die Pflicht zur Bewertung des Kleingartens durch die Bewerter des Kreisverbandes auf Kosten des Pächters, d. h.:

- bei Kündigung des Kleingartenpachtvertrages durch den Kleingartenpächter (nach den Bestimmungen des BGB) bzw. durch den Verpächter nach § 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BKleinG,
- bei Tod des Pächters des Kleingartens, wenn der Kleingarten auf Kinder oder sonstige Verwandten übergehen soll (so genannter Erbfall),
- bei Scheidungen / Trennungen u.ä., wenn ein Partner einvernehmlich aus dem Pachtvertrag herausgenommen werden soll,
- der Garten nur noch einen geringen, keinen oder einen Minuswert hat (Garten völlig verwildert und Laube muss abgerissen werden).

b. Die Bewertung hat im Beisein eines Vertreters des Vorstandes des Kleingärtnervereins zu erfolgen.

Dabei ist festzustellen, ob die vorhandenen Baulichkeiten und Anpflanzungen berechtigt sind und für die weitere kleingärtnerische Nutzung im Kleingarten verbleiben können.

c. Der Verpächter (hier: Zwischenpächter, Vorstand des Kleingartenvereines) sollte den Pächterwechsel zum Anlass nehmen, die Beseitigung der nach neuem Recht nicht mehr zulässigen, unansehnlichen oder überalterten Baulichkeiten und Anpflanzungen zu verlangen.

Für alle nicht bewerteten Gegenstände hat der abgebende Kleingartenpächter Beseitigungspflichten gemäß §§ 581 Abs. 2, 546 Abs. 1 des BGB.

3.3.1. Umfang der Bewertung

a. Bei der Bewertung der Gartenlauben, Garteneinrichtungen und Anpflanzungen ist ein strenger Maßstab anzuwenden.

Es können nur Gartenlauben, Garteneinrichtungen und Anpflanzungen bewertet werden, die für eine weitere kleingärtnerische Nutzung erforderlich sind.

b. Das Bewertungsprotokoll ist vom Tag der Bewertung bis maximal zwei Jahre die Grundlage für die finanzielle Abfindung, wenn im bewerteten Kleingarten keine Veränderungen erfolgen.

§ 4
Mitgliedsbeitrag / Pachtzins / sonstige Kosten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Jahresbeitrag und alle anfallenden Kosten pünktlich zu begleichen.
2. Jeder Pächter eines Kleingartens hat die Pflicht seine Pacht, das Entgelt für nichtgeleistete Arbeitsstunden, die Umlagen, seine entstandenen Energiekosten und alle anfallenden Kosten pünktlich zu bezahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, evtl. Umlagen und Arbeitsleistungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

3. Nachfolgende Zahlungen sind durch die Pächter auf die angegebenen Konten zu überweisen:

- a) Pachtkonto:
Pachtzahlungen, Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen
bis zum 15. März d. J.
Bezahlungen für nichtgeleistete Arbeitsstunden
bis zum 15. November d. J.

- b) Stromkonto:
Energieverbrauch und Umlage f. d. Erhaltung der
Stromanlage

lt. zugestellter Rechnung / Zahlungsfrist

(Für die unter a) aufgeführten Leistungen werden – sofern keine Änderungen eingetreten sind - keine gesonderte Rechnungen erstellt. Die Überweisungen haben selbstständig - spätestens zu den o. g. Terminen – jährlich durch den Pächter zu erfolgen.)

Wird danach gemahnt ist eine Abmahngebühr, deren Höhe die Delegiertenversammlung festsetzt, zu erheben.

Bei Nichtbegleichung der Energieleistungen wird seitens des Vorstandes eine kostenpflichtige Sperrung des Zählers vorgenommen. Nach vergeblicher Mahnung behalten wir uns vor, den säumigen Pächter dauerhaft von der Stromanlage zu trennen.

Bei Nichtbezahlung von Pacht-, Mitgliedsbeiträgen, nichtbezahlten Arbeitsleistungen und sonstigen Umlagen behalten wir uns vor, nach zwei vergeblichen Mahnungen das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse.

Die Nichtbezahlung der unter §4 Punkt 3a aufgeführten Kosten führt entsprechend §3 Punkt 3.2c der Satzung zur Kündigung des Pachtverhältnisses.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied bzw. jeder Pächter ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Einrichtungen zu nutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied bzw. jeder Pächter ist verpflichtet die Satzung, den Kleingartenpachtvertrag, die Gartenordnung einzuhalten sowie das Eigentum des Vereins sorgfältig zu behandeln und zu schützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung (Vertreterversammlung),*
- b. der Vorstand,*
- c. die Revisionskommission.*

§ 8 Delegiertenversammlung (Vertreterversammlung)

- 1. Auf Grund der hohen Anzahl der Mitglieder ist eine Delegiertenversammlung zu bilden.
Als Delegiertenschlüssel gilt 5% der Mitglieder.
Die Delegierten werden durch die Vereinsmitglieder für 4 Jahre gewählt und nehmen die Rechte der Vereinsmitglieder wahr.*
- 2. Das Wahlverfahren wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.*
- 3. Eine ordentliche Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb der ersten fünf Monate, stattfinden.*

Interessierte Vereinsmitglieder können an der Delegiertenversammlung (allerdings ohne Stimmrecht) teilnehmen.

- 4. Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Durch den Vorstand kann ein Versammlungsleiter eingesetzt werden.*

- a. *Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher - unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung - durch Aushang entsprechend § 12 der Satzung im Vereinsgelände bekannt gegeben werden.*
5. *Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge werden unter dem TOP „Beschlussfassung über eingereichte Anträge“ beraten. Andere Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt. Wünscht ein Delegierter, dass sein Antrag als extra ausgewiesener TOP in der Tagesordnung aufgenommen wird, so ist dieser Antrag mindestens eine Woche vor dem satzungsgemäßen Aushang der Einladung entspr. Punkt 4a schriftlich dem Vorstand zu übergeben.*
 6. *Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt:*
 - *wenn der Vorstand sie beschließt oder*
 - *wenn 10% der Vereinsmitglieder oder 10% der Delegierten dazu einen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, vorlegen. In diesem Falle muss die außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.*
 7. *Ausschließliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung:*
 - a. *Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission;*
 - b. *Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;*
 - c. *Entlastung des Vorstandes;*
 - d. *Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission;*
 - e. *Festsetzung des Beitrags, evtl. Umlagen und sonstiger Leistungen (z.B. Aufwandsentschädigungen für den Vorstand, jährlich zu leistende Arbeitsstunden, Ordnungsgelder oder sonstigen Umlagen, sofern Sie nicht durch Bestimmungen des Vermieters oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden).*

Die Umlagen werden für die Dauer einer Wahlperiode festgelegt, sofern nicht die Kassenlage des Vereins eine Änderung herbeiführt. Die Änderung dieser Umlagen bedarf dann des erneuten Beschlusses der Delegiertenversammlung, ggf. bei Eilanträgen der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung;

 - f. *Beschlussfassung über eingegangene Anträge;*
 - g. *Satzungsänderungen.*

8. *Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.*
 - a. *Zur Satzungsänderung bzw. Neufassung ist eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einschließlich der Enthaltungen erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 der Delegierten, ist in spätestens vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.*
 - b. *Diese Delegiertenversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten mit 2/3 Mehrheit, auch über den Austritt aus dem Kreisverband, beschließen.
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.*
9. *Über eine Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.*

§ 9 Der Vorstand

1. *Der Vorstand besteht aus:*
 - *dem Vorsitzenden,*
 - *dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
 - *dem Schatzmeister,*
 - *dem Schriftführer.*
2. *Gem. § 26 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.*
3. *Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.*

§ 10 Wahlverfahren des Vorstandes

1. *Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.*
2. *Die Wahl ist als Einzelabstimmung durchzuführen.*
3. *Der erweiterte Vorstand:*
Im erweiterten Vorstand sind nach Möglichkeit nachstehende Funktionen durch den Vorstand zu besetzen:
 - *Fachbereich EDV*
 - *Gartenfachberater*
 - *Bauverantwortlicher*
 - *Energieverantwortlicher*

- *Kulturbeauftragter.*
Sie haben im Rahmen der Vorstandssitzungen Vorschläge zu unterbreiten und besitzen eine beratende Funktion.

§ 11 **Kassen- und Rechnungswesen**

1. *Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder, Beträge aus nicht erbrachten Arbeitsleistungen, Umlagen und Spenden.*
2. *Die Führung der Kasse (Banknoten) Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgt durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Mitwirkung des Vorsitzenden.*
3. *Die Prüfung der Kasse (Bargeldbestände) der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes obliegt der Revisionskommission.*
4. *Die Revisionskommission wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus drei Personen. Eine Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.*
 - 4.1. *Es müssen jährlich zwei Prüfungen stattfinden.*
 - 4.2. *Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.*

§ 12 **Bekanntmachungen**

Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlungen und sonstige für die Pächter verbindliche Vorschriften / Bekanntmachungen werden im Informationskasten am Vorstandsbüro (Mittelweg) bekannt gemacht. Als zusätzliche Information können die o. g. Bestimmungen zusätzlich in den Informationskästen an den Haupttoren Rosenweg, Lerchenweg, Gründerweg, Mittelweg und Langer Weg ausgehangen werden.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

1. *Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt - Auflösung des Kleingartenvereins „Abendfrieden“ e.V.- einberufen wurde.*

2. *Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.*
3. *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Gartenfreunde Neuruppin e.V. zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.*
4. *Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Delegiertenversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.*

§ 14
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 05.06.2010 beschlossen und wird mit dem Tage der Bescheiderstellung durch das Amtsgericht Neuruppin und der damit verbundenen Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Satzung der Kleingartensparte Abendfrieden vom 02. September 2008 (beschlossen in der Delegiertenversammlung am 24.05.2008) wird damit außer Kraft gesetzt.

Neuruppin, 05.06.2010

*P. Junker
Vorsitzender
der Sparte Abendfrieden*

*O. Groth
stellv. Vorsitzender
der Sparte Abendfrieden*

Neuruppin, den 27.09.2010

In der Registersache **Kleingartensparte "Abendfrieden" Neuruppin e.V.**
c/o Herrn Peter Junker
August-Fischer-Str. 10
16816 Neuruppin

erfolgte unter Aktenzeichen VR 41 NP mit der laufenden Nummer 4 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung
4

4.a) Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 05.06.2010 hat die Änderung der Satzung in § 2 (Zweck und Ziel des Vereins, Ehrenamtszuschale), in § 3 (Mitgliedschaft und Pachtverhältnis), in § 4 (Mitgliedsbeitrag, Pachtzins, sonstige Kosten) und in § 14 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) beschlossen.

5.a) Tag der Eintragung

27.09.2010

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Die Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen durch das Amtsgericht erfolgt ausschließlich in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem www.handelsregisterbekanntmachungen.de. Die Kosten für die elektronische Bekanntmachung (ohne Gebühren der Eintragung) betragen 1,00 Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass häufig private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung stellen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist. Es handelt sich hierbei NICHT um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintragung wird Ihnen ausschließlich von der Landeshauptkasse -Landesjustizkasse- des Landes Brandenburg übermittelt.